

STADT OBERASBACH

- Sitzungsperiode 2020-2026 -
Amt: **Abteilung I**

Drucksachen-Nr.: **I/0187/2021**

BESCHLUSSVORLAGE

<u>Gremium:</u>	<u>Sitzungstermin:</u>	<u>Status:</u>
Stadtrat	26.07.2021	öffentlich

<u>Verantwortlich:</u>	Markus Träger
-------------------------------	----------------------

Betreff:

Antrag von B'90/Grüne auf „Beschilderung von „Freiwillig Tempo 30,, auf den Straßenabschnitten Oberweihersbucherstraße/Bahnhofstrasse

Anlage(n) im Ratsinformationssystem

Beschlussvorschlag:

Auf dem gesamten Straßenabschnitt zwischen der Kreuzung Oberweihersbucherstraße / Feldstraße und der Kreuzung Bahnhofstraße / Fliederstraße werden zur Reduzierung der Geschwindigkeit und Erhöhung der Verkehrssicherheit mehrere Schilder „Freiwillig Tempo 30“ ortseinwärts und ortsauswärts aufgestellt.

Beschlusserweiterung (erforderlich):

Eine entsprechende Erlaubnis nach § 5 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Verkehrsflächen in der Stadt Oberasbach wird erteilt.

Vorschlag für einen zusätzlichen Beschluss (optional):

Die Verwaltung wird beauftragt, die möglichen Einführung einer Tempo 30-Zone mit einer gleichzeitigen Aufhebung der Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen nördlich und südlich der Bahnunterführung im Bereich Bahnhofstraße-Steiner Straße-Hauptstraße-Waldstraße zu prüfen.

Beratungsergebnis:	Abstimmungsverhältnis	Anwesend:
o einstimmig		o lt. Beschlussvorschlag
o mit Stimmenmehrheit	Ja:..... Nein:.....	o abweichender Beschluss
o Ablehnung -		

Sachverhalt:

Die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/die Grünen stellt mit Antrag vom 13.07.2021 folgenden Beschluss zur Abstimmung:

Auf dem gesamten Straßenabschnitt zwischen der Kreuzung Oberweihersbucherstraße / Feldstraße und der Kreuzung Bahnhofstraße / Fliederstraße werden zur Reduzierung der Geschwindigkeit und Erhöhung der Verkehrssicherheit mehrere Schilder „Freiwillig Tempo 30“ ortseinwärts und ortsauswärts aufgestellt.

Zur Begründung wird auf den Antrag verwiesen, der dieser Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt ist.

Rechtlicher Rahmen

Der Antrag zielt auf etwas, das rechtlich als Plakatierung an Straßen gilt, es geht also um sog. Sondernutzung.

Hinsichtlich des im Antragsschreiben auf der rechten Seite aufgeführten Beispielbilds bestehen jedoch rechtliche Bedenken. § 33 Abs. 2 StVO lautet: „Einrichtungen, die Zeichen oder Verkehrseinrichtungen (§§ StVO § 36 bis StVO § 43 in Verbindung mit den Anlagen StVO 1 bis StVO 4) gleichen, mit ihnen verwechselt werden können oder deren Wirkung beeinträchtigen können, dürfen dort nicht angebracht oder sonst verwendet werden, wo sie sich auf den Verkehr auswirken können. Werbung und Propaganda in Verbindung mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind unzulässig.“ – dieses „falsche Verkehrszeichen“ sollen sich aber ausdrücklich auf den Verkehr auswirken und dazu animieren, die zulässige Höchstgeschwindigkeit zu unterschreiten.

Für die Sondernutzung ist neben allgemeinen Rechtsvorschriften unsere Sondernutzungssatzung zu beachten. Nach dieser muss eine entsprechende Erlaubnis erteilt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Zum Antrag nimmt das Sachgebiet Tiefbau wie folgt Stellung:

im Anhang ein paar Standorte für die Schilder. Prinzipiell ist das eine lange Strecke, wir bräuchten zur Erinnerung also mehrere Schilder. Theoretisch nach jeder Kreuzung, um zu erinnern. Aber das würde evtl. ein Schilderwald werden. Aber durch die Anzahl der Schilder werden die Leute wohl auch „erinnert“.

Eine echte Tempo 30 Zone muss dann aber auch politisch gewollt sein. Prinzipiell ist das hier bestimmt eine gute Idee.

Der Anhang ist dieser Vorlage ebenfalls beigelegt.

Das Ordnungsamt nimmt wie folgt Stellung:

*ich beziehe mich hier auf die Abbildungen in der Vorlage der Grünen:
Die linke Variante halte ich für machbar. Bei der rechten wird ja de facto das Verkehrszeichen „Zulässige Höchstgeschwindigkeit“ benutzt, mit geringfügigen Zusätzen. Damit wäre sogar schon mehr als nur Verwechslungsgefahr gegeben, sondern eine nicht offizielle Nutzung eines offiziellen Zeichens. Das halte ich für unzulässig. Die für mich darstellbaren größeren Aufsteller überschreiten die Grenzen der „normalen“ Plakatierung aber deutlich, zum einen wegen der Größe, und zu anderen weil sie ja „auf Dauer“ dort stehen sollen.
Damit stellen sie dann aber eine tatsächliche Sondernutzung (dann eines Teils der Gehwege) dar, welche ich nicht mehr zur beurteilen habe.*

Eine „richtige“ Tempo 30 Zone wäre deutlich sicherer.

Die Bauverwaltung nimmt wie folgt Stellung:

eine Aufstellung des großen Schildes auf dem Gehweg kommt aus Sicht des Bauamtes keinesfalls in Betracht; da führt es zu vermehrter Unsicherheit für die Fußgänger, wenn der Gehweg verengt oder gar versperrt werden soll. Eine Aufstellung kommt bei vernünftiger Betrachtung allenfalls im Straßenbegleitgrün (wenn vorhanden und keine Sichtbehinderung zu befürchten ist) in Frage.

Eine Zonengeschwindigkeitsbeschränkung dürfte an den Hauptverkehrsstraßen nicht zulässig sein (vgl. Nr. XI der VwV zu § 45 StVO). Nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind verkehrsrechtliche Anordnungen nur dort möglich, wo dies zwingend erforderlich ist. Diese Notwendigkeit wird von der Polizei nicht gesehen. Hierzu fand bereits im Jahr 2012 eine örtliche Verkehrsschau statt, an denen Vertreter der Verkehrsbehörde des Landratsamtes Fürth und Verkehrssachbearbeiter der PI Stein und der PI Zirndorf teilnahmen. Nach dieser Beurteilung handelt es sich bei der Bahnhofstraße um eine innerörtliche Hauptverkehrsstraße und ist hinsichtlich der Verkehrsbelastung mit einer Kreis- oder gar Staatsstraße vergleichbar. Weiterhin wurde vom Landratsamt ein rechtsaufsichtliches Einschreiten angekündigt, wenn eine Beschränkung auf 30 km/h angeordnet wird.

Die Einrichtung von Fußgängerüberwegen (Zebrastreifen) sind u.a. von einer bestimmten Anzahl querender Fußgänger abhängig, die in der Bahnhofstraße nach den bisherigen Verkehrszählungen nicht erreicht wurden. Falsch angelegte Fußgängerüberwege bergen außerdem nach Aussage der Polizei ein ganz enormes Gefahrenpotential. Durch Zebrastreifen wird eine Scheinsicherheit erzeugt, da die Fußgänger sich auf ihr Vorrecht verlassen und die Kraftfahrer in vielen Fällen doch nicht anhalten. Gerade

bei Kindern gibt es oft Abstimmungsprobleme mit den Kraftfahrern. Eine Mittelinsel ist die bessere Alternative zum Fußgängerüberweg, welche bereits vor der Unterführung errichtet wurde.

Alternativvorschlag der Verwaltung:

Anstellen von Schildern, die die Stadt in Konflikt mit § 33 Abs. 2 StVO bringen könnten, werden Plakate oder optisch von Verkehrszeichen unterschiedene Schilder aufgestellt mit der Aufschrift „Freiwillig Tempo 30“ und einer Zeichnung mit dem Motiv spielender Kinder. Das Schild könnte z. B. so aussehen:



Dieser Alternativvorschlag entspricht zwar nicht dem Beispielbild im Antrag, ist aber nach Auffassung der Verwaltung rechtlich umsetzbar und vom Antragstext gedeckt.

Hierzu nimmt das Bauamt wie folgt Stellung:

das [vorgeschlagene] Schild wird vom Bauamt/öVb (ebenso wie die anderen Schilder/Plakate) nicht befürwortet, weil

- 1. die Schaffung einer Scheinsicherheit für Kinder und andere Verkehrsteilnehmer*
 - 2. Folgeanträge für weitere Straßen und*
 - 3. ein Schilderwald*
- vermieden werden sollten.*

Weitere Handlungsoption:

Das Landratsamt Fürth sieht die Straßenachse Oberweihersbucher Straße – Bahnhofstraße, obwohl sie „nur“ eine Gemeindestraße und damit keine „Straße des überörtlichen Verkehrs“ ist, als Hauptverkehrsstraße und hat in der Vergangenheit daher stets Vorstöße zur Einführung einer Tempo-30-Zone abgelehnt.

Verbunden mit der Plakataktion könnte jedoch wieder ein Vorstoß zur Einführung von Tempo 30 unternommen werden. Dieser Anlass wäre positiver besetzt, als der erste schwere Unfall mit Personenschaden, der doch sehr wahrscheinlich scheint.

Der Stadtrat könnte also einen Prüfauftrag an die Verwaltung zur möglichen Einführung einer Tempo 30-Zone mit einer gleichzeitigen Aufhebung der Vorfahrtsregelung durch Verkehrszeichen nördlich und südlich der Bahnunterführung im Bereich Bahnhofstraße-Steiner Straße-Hauptstraße-Waldstraße erteilen. Eine Tempo-30-Zone würde bedeuten, dass in dem definierten Bereich die allgemeine Vorfahrtsregelung nach § 8 StVO (rechts vor links) gelten würde. Damit hätte man genau die Reduzierung von Verkehrsfluss und Geschwindigkeit, die an diesem so neuralgischen Punkt sehr wichtig wäre.

Eine Tempo-30-Zone wäre in diesem Bereich sinnvoll, da er aufgrund des Bahnhofes, des Busverkehrs und der Ladenlokale bzw. Ärzte häufige Fußgängerquerungen zu verzeichnen hat, der offizielle Fußüberweg an einer sehr unübersichtlichen Stelle ist, was die Fußgänger oft dazu verleitet, die Querungshilfe nicht in Anspruch zu nehmen. Zudem sind auch für motorisierte Verkehrsteilnehmer die Einmündungsbereiche nicht übersichtlich. Eine Tempo-30-Zone, die immer eine Ausnahme von der Regel ist, ließe sich daher gut begründen. Nördlich der Hauptstraße wird der Verkehrsfluss durch parkende Autos ohnehin unterbrochen, südlich der Waldstraße ist kein entsprechender Gefährdungspunkt.

Oberasbach, 26.07.2021

Stadt Oberasbach

- Abteilung I -

i.A.

gez.

Träger